OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601750/8/Sch/EP**

Datum: **Linz, 13. Juli 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von M G, W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. September 2016, GZ: VerkR96-3594-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe
1. als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland anzusehen seien,
2. den Führerschein nicht mitgeführt und
3. sich, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden sei, dass für den PKW keine Haftpflichtversicherung bestünde.

Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 370,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Stunden, verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 14. November 2016, bei der belangten Behörde eingelangt am 16. November 2016, erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Punkte 1 und 3 der Strafverfügung. Er brachte zusammengefasst vor, die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen zu haben und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Jänner 2017 wurden die in der Strafverfügung festgesetzten Verwaltungsstrafen bestätigt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 33,-- Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 19. Jänner 2017 zugestellt.

I.4. Der Bf erhob mit Schreiben vom 14. Februar 2017 Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Er adressierte sie an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo sie am 16. Februar 2017 einlangte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 28. Februar 2017 an die belangte Behörde zur weiteren Veranlassung weiter. Das Schriftstück langte am 2. März 2017 bei dieser ein.

I.6. Die belangte Behörde wies den Bf mit Schreiben vom 4. April 2017 darauf hin, dass die Beschwerde verspätet bei ihr eingelangt sei. Der Bf stellte daraufhin einen

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig erneut Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Er brachte vor, eine Gerichtsbedienstete des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich habe ihm kurz vor Einbringung der Beschwerde telefonisch die Auskunft erteilt, er könne sie direkt beim Landesverwaltungsgericht einbringen. Aufgrund dieser falschen Information habe er das Schriftstück nicht an die belangte Behörde, sondern an das Landesverwaltungsgericht adressiert. Erst durch das Schreiben der belangten Behörde vom 4. April 2017 habe er erfahren, dass er die Beschwerde bei der belangten Behörde habe einbringen müssen. Es sei ihm außerdem unverständlich, warum seine Beschwerde vom 14. Februar 2017 in Zeiten des elektronischen Datenverkehrs erst am 28. Februar 2017 an die zuständige Behörde weitergeleitet worden sei.

I.7. Die belangte Behörde wies den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid vom 5. Mai 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, ab. Der Bf erhob dagegen fristgerecht Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Juni 2017, eingelangt am 22. Juni 2017, zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde mit Erkenntnis zu LVwG-601750 als unbegründet ab.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, wurde der Bf wegen mehrerer Übertretungen des KFG bestraft. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 19. Jänner 2017 ordnungsgemäß zugestellt. Er erhob dagegen mit Schreiben vom 14. Februar 2017 Beschwerde und adressierte diese an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo sie am 16. Februar 2017 einlangte. Der zuständige Richter leitete die Beschwerde mit Schriftsatz vom 28. Februar 2017 an die belangte Behörde weiter, wo sie am 2. März 2017 verspätet einlangte. Die vom Bf daraufhin beantragte Wiedereinsetzung wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 5. Mai 2017 abgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 12. Juli 2017 zu LVwG-601750 bestätigt.

III. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen. Als solche Schriftsätze sind unter anderem sämtliche an das Verwaltungsgericht herangetragene Beschwerden anzusehen. Dies wird durch die Materialien zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 bestätigt, aus denen hervorgeht, dass der Gesetzgeber als Schriftsätze im Sinne des § 12 VwGVG 2014 jedenfalls jegliche Art von Anträgen, Gesuchen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen verstanden wissen wollte, und dass Beschwerden aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bei der Verwaltungsbehörde eingebracht werden sollen (vgl. VwGH 27.05.2015, 2015/19/0075).

3. Gemäß § 17 VwGVG iVm. § 6 AVG hat das Verwaltungsgericht Anbringen, die bei ihm einlangen und zu deren Behandlung es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Stelle wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile – wie beispielsweise Fristversäumnis – unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181).

4. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis wurde dem Bf am 19. Jänner 2017 zugestellt, weshalb die Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 16. Februars 2017 endete.

Der Bf brachte seine Beschwerde zwar innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist ein, jedoch bei einer unzuständigen Stelle. Nach § 6 AVG wurde das Rechtsmittel auf Gefahr des Bf an die zuständige Stelle weitergeleitet, wo es verspätet einlangte. Da keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, war die Beschwerde gemäß §§ 7 Abs. 4 iVm. 31 VwGVG zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von verspäteten Beschwerden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön